

(2) Der § 3 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einstellung und Entlassung von Leitern und wissenschaftlichen Assistenten der Heimatmuseen bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur. Voraussetzung für die Einstellung ist die nachgewiesene fachliche Qualifikation.“

§ 3

Der § 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5

Restauratoren und Präparatoren

Zur Einstellung von Restauratoren und Präparatoren entsprechend den genehmigten Stellenplänen ist jeweils eine fachliche Zustimmung des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, einzuholen, das einen Ausgleich unter sämtlichen Heimatmuseen durchführt.“

§ 4

Der § 6 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung des für das Heimatmuseum zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

Anordnung Nr. 7* über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen.

Vom 22. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (GBl. S. 1287) vorgeschriebene Mindestbesetzung darf in begründeten Ausnahmefällen wie folgt unterschritten werden:

- bei Seitenradschleppdampfern über 650 PS um einen Lehrling,
- bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit von 301 bis 600 t um einen Lehrling,
- bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit über 600 t um ein Besatzungsmitglied.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer des Fahrzeuges den Kontrollorganen gegenüber glaubhaft nachweist, daß die Besetzung infolge zeitlich bedingter Schwierigkeiten nicht auf die vorgeschriebene Stärke gebracht werden kann.

* Anordnung Nr. 6 (GBl. H 1955 S. 200)

§ 2

Bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft unter 100 t Tragfähigkeit, die im Kurzstreckenverkehr eingesetzt sind, ist außer dem Schiffsführer kein weiteres Besatzungsmitglied erforderlich.

§ 3

(1) Bei Fahrzeugen, für die zwei Bootsleute vorgeschrieben sind, kann die Stelle eines Bootsmannes durch eine männliche Hilfskraft (z. B. Umschüler), die das 18. Lebensjahr vollendet hat, besetzt werden. Bei einer Unterbesetzung des Fahrzeuges gemäß § 1 Abs. 1 ist dieses jedoch nicht zulässig.

(2) An Stelle von Lehrlingen können Hilfskräfte beschäftigt werden.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden die bisher über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen veröffentlichten Anordnungen wie folgt bezeichnet:

Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. S. 1287) als

Anordnung Nr. 1 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 9. April 1953 über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung (ZB1. S. 168) als

Anordnung Nr. 2 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 6. Januar 1954 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (ZB1. S. 15) als

Anordnung Nr. 3 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Ergänzung der Anordnung über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung vom 23. Februar 1954 (ZB1. S. 84) als

Anordnung Nr. 4 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. II S. 100) als

Anordnung Nr. 5 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 8. Juni 1955 über die Verlängerung von Ausnahmegestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung (GBl. II S. 200) als

Anordnung Nr. 6 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r